



**STUTTGARTER
WEINDORF**

Satzung Pro Stuttgart e.V.

**KULTUR UMWELTSCHUTZ STADT-
BILD BRAUCHTUM TOURISMUS
G A S T F R E U N D S C H A F T
INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN**
W W W . P R O S T U T T G A R T . D E

Stand November 2018

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen „Pro Stuttgart e.V.“

§ 2

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 3

Zweck

Der Verein ist eine Organisation für alle, die am Wohl der Stadt Stuttgart und ihrer Menschen interessiert sind.

Er sieht seinen Zweck vornehmlich in der Erhaltung, Verbesserung, Förderung und Ausweitung der gastlichen, kulturellen, touristischen Einrichtungen und

Veranstaltungen in der Landeshauptstadt Stuttgart. Dabei stehen Fragen der nationalen und internationalen Beziehungen ebenso im Mittelpunkt des Interesses wie die Möglichkeiten der Stadtbelebung und der Stadtwerbung, die Verschönerung des Stadtbildes, die Pflege des Brauchtums, die Erhöhung des Freizeitwerts und die Sorge für die Umwelt und deren Schutz.

Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des darauffolgenden Jahres.

B. Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss

§ 6

Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. Mitgliedern,
2. Ehrenmitgliedern

§ 7

Voraussetzung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Sofern die Voraussetzungen des § 7 erfüllt sind, entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag über die Aufnahme des Bewerbers.
2. Wird der Antrag von der Mehrheit des Vorstandes befürwortet, so teilt der Vorstand dem Antragsteller mit, dass seinem Aufnahmegesuch stattgegeben ist.
3. Wird ein Aufnahmegesuch abschlägig beschieden, so teilt dies der Vorstand dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mit.

§ 9

Ehrenmitgliedschaft

1. Personen oder Institutionen, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder die in sonstiger Weise für würdig befunden werden, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand, mit Zustimmung der absoluten Mehrheit einer beschlussfähigen Beiratsversammlung.
3. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder, sie sind jedoch von der Pflicht jeglicher Beitragszahlungen entbunden.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, den Austritt oder den Ausschluss des Mitglieds.
 2. Der Austritt aus dem Verein ist nur auf Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Er muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, also bis
-

spätestens 30. September eines jeden Jahres, schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied grob den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder, trotz Mahnung, einen wenigstens einjährigen Beitragsrückstand nicht begleicht.

Über den Ausschluss entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit in einer beschlussfähigen Beiratsversammlung.

Der Ausschluss wird dem Ausgeschlossenen durch den Vorstand mitgeteilt. Der Ausgeschlossene kann gegen diesen Entscheid die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die den Beschluss der Beirats-Versammlung aufheben kann.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11

Rechte

1. Jedes Mitglied kann an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, sofern es sich nicht um Sitzungen des Vorstands, des Beirats und der Ausschüsse handelt.
2. Alle Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht.

§ 12

Pflichten

1. Jedes Mitglied hat grundsätzlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. In Not befindlichen Mitgliedern können die Beiträge vom Vorstand erlassen werden.
2. Jedes Mitglied ist gehalten, alle den Verein schädigenden Handlungen zu unterlassen.

D. Organe des Vereins

§ 13

Die einzelnen Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Beirat
 - c) die Mitgliederversammlung

2. Die gewählten Vertreter üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
-

Der Vorstand

1. Vorstand sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist.
2. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende den Verein nur im Fall der Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden vertreten dürfen.
3. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen im Ganzen und über Grundstücke sowie zur Eingehung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften, die einen Betrag von Euro 5.000,- übersteigen, aber nicht zu den jährlich wiederkehrenden, laufenden Betriebsausgaben gehören, bedarf der Vorstand der Zustimmung der einfachen Mehrheit einer beschlussfähigen Beiratsversammlung
4. Der Vorstand wird in geheimer Wahl oder durch offene Abstimmung einzeln oder gemeinsam, mit absoluter Mehrheit in einer, unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung stattfindenden, beschlussfähigen Beiratsversammlung aus der Mitte des von der Mitgliederversammlung gewählten Beirats gewählt. Erreicht in jeweils zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so gilt im jeweils dritten Wahlgang derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche, relativ höchste Stimmenzahl, dann finden zwischen diesen Kandidaten Stichwahlen statt. Die Wahlperiode des Vorstands beträgt drei Jahre.
5. Der Vorstand bestellt, mit Zustimmung der absoluten Mehrheit einer beschlussfähigen Beiratsversammlung, einen Geschäftsführer, der die Geschäfte des Vereins, nach den gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen, zu führen hat. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Vorstands, des Beirats und der Ausschüsse, nach Weisung des Vorstands, mit beratender Stimme teil.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wählt der Beirat mit absoluter Mehrheit in geheimer Wahl oder durch offene Abstimmung einen Nachfolger für die Restwahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus 12 Mitgliedern des Vereins, zuzüglich der von jeder Fraktion des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart benannten Mitglieder, wobei jede Fraktion jeweils ein Fraktionsmitglied benennen soll.
Die Landeshauptstadt Stuttgart bestimmt einen ihrer Beigeordneten (Bürgermeister), der an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teilnehmen kann.
-

Der Beirat erledigt seine Geschäfte in Sitzungen, die nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, vom

1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem Beirats-Mitglied, unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen, einberufen wird.
3. Der Beirat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst der Beirat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.
4. Den Vorsitz im Beirat führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung das dem Lebensalter nach älteste Beiratsmitglied.
5. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch Eintrag in ein fortlaufendes Protokoll. Die Niederschrift erfolgt durch einen vom Vorsitzenden bestimmten Protokollführer, sie ist vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Zum Aufgabenbereich des Beirats gehören die aktive Mitgestaltung des Vereinslebens, die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins sowie die Festlegung der Vereinsangelegenheiten und die Ausarbeitung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen.
7. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben werden Ausschüsse gebildet.
8. Der Vorstand schlägt dem Beirat Ausschussmitglieder vor. Der Beirat muss dem Vorschlag zustimmen und hat die Möglichkeit aus seinen Reihen eine Person in den jeweiligen Ausschuss zu entsenden. Zur Beratung und Mitarbeit kann der Ausschuss weitere Vereinsmitglieder hinzuziehen.

§ 16

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt alle Vereinsangelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung der Beschlussfassung unterworfen sind.
 2. In jedem Geschäftsjahr ist vom Vorstand bis spätestens 31. März eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung hat der Vorstand Bericht zu erstatten. Alle drei Jahre sind in dieser Mitgliederversammlung die Beiratsmitglieder und zwei Rechnungsprüfer zu wählen.
 3. Eine Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich bei ihm beantragt wird.
 4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, unter Mitteilung der Tagesordnung, in Form der schriftlichen Benachrichtigung eines jeden Mitglieds. Die Benachrichtigung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung erfolgen.
-

5. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst eine Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.
6. Für den Vorsitz in einer Mitgliederversammlung gilt § 15 Absatz 4 entsprechend.
7. Für die Beurkundung der Beschlüsse gilt § 15 Absatz 5 entsprechend.
8. In einer Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied durch ein anderes, mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied und nicht mehrere andere Mitglieder vertreten.
9. Als Beiräte sind diejenigen Mitglieder gewählt, die in der Reihenfolge von eins bis zwölf die meisten Stimmen bei geheimer Wahl oder durch offene Abstimmung erreichen. Bei Stimmengleichheit mehrerer Bewerber, die nicht ohnehin gewählt wären, findet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern statt, die so lange zu wiederholen ist, bis einer die Mehrheit erreicht hat. An der Stichwahl können keine neuen Bewerber teilnehmen.
10. Als Rechnungsprüfer sind diejenigen Mitglieder gewählt, die in der Reihenfolge eins und zwei die meisten Stimmen bei der Wahl erreichen. Bei Stimmengleichheit mehrerer Bewerber gilt § 16 Absatz 9 entsprechend.

§ 17

Die Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu überprüfen.

E. Schlussbestimmungen

§ 18

Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Dreiviertelmehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich. Außerdem muss der Gegenstand der Satzungsänderung spätestens zusammen mit der Tagesordnung jedem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Dreiviertelmehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung erfolgen, nachdem zuvor der Antrag auf Auflösung des Vereins, spätestens zusammen mit der Tagesordnung jedem Mitglied mitgeteilt worden ist.
2. Das vorhandene Vereinsvermögen wird in diesem Fall gemeinnützigen Zwecken zugeführt und der Landeshauptstadt Stuttgart übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 20

Vollzugsbestimmungen

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. April 1991 beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die Satzung wurde am 29. November 2004, am 21. November 2005 und am 19. November 2018 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert. Sie ist mit diesem Wortlaut im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

Stand: 19. November 2018
(Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart)
